

Aufgrund der §§ 43 - 50 des SchUG und der Verordnungen des BMUKK betreffend der Schulordnung, hat der Schulgemeinschaftsausschuss der Berufsschule Schärding Folgendes beschlossen:

## **1) Verhalten der Schüler**

Die Fähigkeiten jeder Schülerin und jedes Schülers sind für die Schulgemeinschaft wichtig und wertvoll. Schülerinnen und Schüler mit anderer Muttersprache wollen wir mit allen ihren Fähigkeiten in unser Schulleben integrieren. Um Vorurteile und Ausgrenzungen zu vermeiden, werden wir auch außerhalb des Unterrichts Deutsch als gemeinsame Sprache verwenden. SchülerInnen, die unsere Sprache nicht so gut beherrschen, unterstützen wir beim Erlernen der deutschen Sprache.

Für das Zusammenleben in der Schule gelten die allgemeinen Anstandsregeln. Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und Schule verständnisvoll, hilfsbereit und höflich zu verhalten. Sie haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht die Unterrichtsarbeit zu fördern. Insbesondere haben sie allen Weisungen, die ihnen von Lehrern oder vom Schulleiter im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit erteilt werden, nachzukommen. Gegenstände (Waffen, Sprengstoff, Drogen usw.), die den Schulbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen in die Schule und zu Schulveranstaltungen nicht mitgenommen werden.

## **2) Unterrichtsbesuch**

Die SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Bei verspätetem Eintreffen ist dem anwesenden Lehrer unaufgefordert der Grund der Verspätung bekanntzugeben.

Die SchülerInnen haben am Unterricht und an Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Die SchülerInnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

## **3) Fernbleiben vom Unterricht**

Beim Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit ist die Schule unverzüglich zu verständigen. Bei Rückkunft ist dem Klassenvorstand eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus anderen Gründen kann nach rechzeitigem, schriftlichem Ansuchen im Ausmaß von einzelnen Stunden bis zu zwei Schultagen der Schulleiter, darüber hinaus der Landesschulrat für OÖ. erteilen.

## **4) Verlassen des Schulareals**

In unterrichtsfreien Zeiten dürfen Lehrlinge die Schule nur verlassen, wenn sie die vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Beurlaubungsvollmacht vorgelegt haben.

Im übrigen darf das Schulareal während des Unterrichtes nur mit Genehmigung des Schulleiters, in dringenden Fällen mit Genehmigung des Klassenvorstandes (Lehrers) verlassen werden.

### 5) **Aufenthalt im Schulareal**

Der Aufenthalt im Schulareal unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichtes, in der Mittagspause und in Freistunden ist grundsätzlich gestattet. In dieser Zeit findet jedoch keine Beaufsichtigung der SchülerInnen statt. Das Laufen, Raufen und sonstiges Lärmen im Schulhaus ist auf alle Fälle zu vermeiden.

Die Toiletanlagen und die Waschgelegenheiten sind ordentlich zu benützen. Die Grünanlagen um das Schulgebäude sind zu schonen. Die Verschmutzung des Rasens durch Wegwerfen von Abfällen aller Art ist zu unterlassen.

### 6) **Garderoben**

Überbekleidung sowie Straßenschuhe sind in der Garderobe abzulegen. Beim Werkstättenunterricht müssen Arbeitsschuhe und Arbeitskleidung getragen werden. Diese sind im Werkstättenkasten zu deponieren. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

### 7) **Verhalten in den Unterrichtsräumen**

Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ist mit Straßenschuhen nicht gestattet. Werkstattschuhe sind nur in der Werkstätte zu tragen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Das Bekleben von Wänden, das Beschmieren der Tische, das Schaukeln mit dem Sessel u. ä. ist zu unterlassen. Festgestellte Beschädigungen sind dem anwesenden Lehrer sofort zu melden. SchülerInnen, die mutwillig oder fahrlässig Schäden oder Verunreinigungen verursachen, können selbst oder deren Erziehungsberechtigte von der Schulleitung zum Schadenersatz verpflichtet werden.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Für Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum sind alle Schüler verantwortlich.

In die Klassenräume dürfen Getränkeflaschen mit Schraubverschluss in der Schultasche mitgenommen werden. Leere Getränkeflaschen sind in die Kisten beim Getränkeautomaten zu geben.

Die Benutzung von Handys ist während der Unterrichtszeit verboten.

### 8) **Aufgaben der Klassenordner**

Die eingeteilten Klassenordner sind für das Löschen der Tafel und für die Ordnung im Klassenraum zuständig.

### 9) **Konsum von Nikotin und Alkohol**

Der Konsum von Nikotin und Alkohol ist in der Schule und auf dem Schulareal verboten. Besteht der Verdacht, dass ein Lehrling im Unterricht unter Einfluss von Alkohol steht, wird der Lehrling vom Unterricht ausgeschlossen und diese Fehlstunden gelten als unentschuldigt. Auf Weisung der Direktion ist auch ein Arzt aufzusuchen. Es erfolgt eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Schulpflichtgesetz und bei Minderjährigen auch nach dem OÖ. Jugendschutzgesetz. Der Lehrberechtigte und bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigte werden verständigt.

### 10) **Konsum von Drogen**

Bei Konsum von Drogen wird der § 13 Suchtmittelgesetz angewendet.

### 11) **Parkplatz**

Ein kostenloser Parkplatz steht den SchülerInnen nach Erhalt einer Parkberechtigung zur Verfügung. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf Sauberkeit ist zu achten. Mopeds sind am Mopedparkplatz abzustellen. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden wird nicht gehaftet.

12) **Die Verteilung von Flugblättern und Druckschriften** aller Art ohne Genehmigung der Schulleitung ist im Schulgebäude und im Schulbereich verboten.

13) **Verhalten im Brandfall**

Bei Ertönen des Alarmsignals ist auf Anweisung des Lehrers die Klasse zu verlassen und gemeinsam zum Sammelplatz zu gehen. Bei Freistunden und Pausen ist ebenfalls die Schule zu verlassen und der Sammelplatz (Vollzähligkeitskontrolle) aufzusuchen, wobei zu beachten ist, dass nie in verrauchte Bereiche gegangen wird.

Die Einhaltung der Schulordnung dient dem reibungslosen Zusammenleben zwischen Direktion, Lehrern, SchülerInnen und Personal und sollte jedem (jeder) ein persönliches Anliegen sein.

BD Dipl.-Päd. Peter Pacher BEd